



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
Historische Geographie/Historical Geography
Vom 31. Oktober 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-75.pdf)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Historische Geographie/Historical Geography vom 5. April 2018
(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-20.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Historische Geographie/Historical Geography vom 14. August 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-46.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangstruktur	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	6
§ 37 Modul Masterarbeit.....	7
§ 38 In-Kraft-Treten.....	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Historische Geographie/Historical Geography“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Geographie sowie die unbefristet angestellten hauptamtlichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Faches Geographie.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Historische Geographie/Historical Geography“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 (befriedigend) voraus, in dem Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Fach Geographie nachzuweisen sind.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss Module im Umfang von weniger als 30 ECTS-Punkten im Fach Geographie nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters folgende Module nachgewiesen werden:

Modulbezeichnung	Semesterwochenstunden	Modulprüfung	ECTS
Grundlagen der Humangeographie	4	mündliche Prüfung (unbenotet)	10
Grundlagen Geographischer Informationssysteme (GIS)	2	Portfolio (unbenotet)	5

- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in den Fällen des Satzes 2 und Abs. 2 nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen und der gegebenenfalls zu erfüllenden Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Historische Geographie/Historical Geography“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Ziele des Studiums sind der Erwerb und die Vertiefung fachspezifischer, geistes- und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,
- a) Methoden, Theorien und Konzepte der Geographie im Zusammenhang historischer und kulturwissenschaftlicher Analysen zu verstehen und selbstständig anzuwenden;
 - b) unterschiedliche Quellen und Fachliteratur auszuwerten und zu interpretieren;
 - c) in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit raumbezogene gesellschaftliche Problemfelder kritisch zu analysieren, Problemlösungen zu entwickeln und in wissenschaftlichen Fachkreisen und vor einer breiteren Öffentlichkeit vermitteln und vertreten zu können.
- (2) Das Fachstudium wird ergänzt durch einen Erweiterungsbereich, der auch dazu genutzt werden soll, um übergreifende berufspraktische, didaktische oder fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben und/oder zu vertiefen.

- (3) Die Ziele des Masterstudiengangs „Historische Geographie/Historical Geography“ werden erreicht durch
- a) den Besuch der Lehrveranstaltungen des Studiengangs;
 - b) durch das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen;
 - c) den Ausbau von Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens (Theorie- und Methodenkompetenz, Kenntnisse in Geographischen Informationssystemen (GIS) und Fernerkundung, Präsentations- und Moderationstechniken);
 - d) selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
 - e) die Abfassung einer Masterarbeit;
 - f) ergänzendes Selbststudium.

§ 34 Studiengangstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Historischer Geographie/Historical Geography sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) Der Kernbereich besteht aus 9 Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten.
- a) Die Modulgruppe I ‚Theorien und Methoden‘ (15 ECTS-Punkte) beinhaltet folgende Module:

Modulbezeichnung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	Modulprüfung	ECTS
Historische Geographie: Theorien und Konzepte	P	mündliche Prüfung	10
Historische Geographie: Quellen und Methoden	P	Portfolio (unbenotet)	5

- b) ¹Die Modulgruppe II ‚Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule‘ (25 ECTS-Punkte) beinhaltet folgende Module:

Modulbezeichnung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	Modulprüfung	ECTS
Landschafts- und Umweltgeschichte	WP	Portfolio (unbenotet)	5
Raumwahrnehmung und Erinnerungslandschaft	WP	Portfolio (unbenotet)	5
Regionale Geographie: Gesellschaft und Zeit	P	schriftliche Hausarbeit	5
Forschungspraxis: Raum, Gesellschaft und Zeit	P	schriftliche Hausarbeit	15

²Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Regionale Geographie: Gesellschaft und Zeit setzt den Nachweis der Teilnahme an einer achttägigen Exkursion voraus.

c) ¹Die Modulgruppe III „Praxisorientierte Vertiefungsmodule“ (20 ECTS-Punkte) beinhaltet folgende Module:

Modulbezeichnung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	Modulprüfung	ECTS
Angewandte Historische Geographie	WP	Portfolio	10
GIS und Digital Humanities	WP	Portfolio	10
Berufspraxis	P	Portfolio (unbenotet)	10

- (2) ²Im Modul „Berufspraxis“ ist ein achtwöchiges Praktikum zu absolvieren. ³Es kann an maximal zwei unterschiedlichen Praktikumsstellen absolviert werden. ⁴Die Praktikumsstelle muss einen Bezug zur Historischen Geographie aufweisen; wissenschaftliche Einrichtungen sind eingeschlossen. ⁵Zu nennen sind beispielsweise staatliche Behörden (Landesämter für Denkmalpflege, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Naturschutzbehörden, Archive, Bibliotheken und Museen), Forschungsinstitute (Institut für Länderkunde) sowie Einrichtungen der Privatwirtschaft (Medien, Planungsbüros usw.).

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module aus anderen Fächern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

- (2) Für die gewählten Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) ¹Begleitend zur Masterarbeit ist der Besuch eines Examenstseminars verpflichtend, in dem die Arbeit einmal während ihrer Anfertigung vorzustellen ist. ²Modulteilprüfung ist ein Referat (unbenotet).
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Modulgruppe I „Theorien und Methoden“ und mindestens 15 ECTS-Punkte im Erweiterungsbereich nachgewiesen sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 3 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) ¹Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede mindestens „ausreichend“ ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Oktober 2012.

Bamberg, 31. Oktober 2012

Prof. Dr. phil. S. Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 31. Oktober 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Oktober 2012.